

Allgemeine Geschäftsbedingungen von Arval (Schweiz) AG zum Kundenvertrag SBB Green Class

Mobilitäts-Abo

Inhaltsübersicht

A	GEBRAUCHSÜBERLASSUNG.....	1
1	Vertragsbestandteile.....	1
2	Vertragsgegenstand.....	1
3	Vertragsabschluss und Vertragslaufzeit (Dauer)	1
4	Erwerb und Übergabe	1
5	Lieferverzug und Gewährleistung, Annahmeverzug	2
6	Gebrauch, Unterhalt, Schadenfälle und Eigentum am Fahrzeug	2
7	Zahlungspflicht, Entgelt, Fälligkeit und Zahlungsverzug.....	3
8	Rückgabe des Fahrzeuges, Endabrechnung.....	3
9	Bussen, Geldstrafen und entsprechende Kosten	4
B	SERVICE-LEISTUNGEN.....	4
10	Arval Assistance.....	4
11	Ersatzfahrzeug	4
12	Haftpflichtversicherung	4
13	Insassenversicherung	5
14	CarCare (Spezielle Vereinbarung über die Dienstleistung CarCare)	5
C	DATENSCHUTZ	6
16	Information	6
17	Einwilligung	6
D	ALLGEMEINES.....	7
21	Informations- und Mitwirkungspflichten.....	7
22	Verrechnung und Abtretung.....	7
23	Haftungsbeschränkung.....	7
24	Elektronische Kommunikationsmittel.....	7

A	Gebrauchsüberlassung	3	Vertragsabschluss und Vertragslaufzeit (Dauer)
1	Vertragsbestandteile		
1.1	Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten im Rahmen des Kundenvertrags SBB Green Class für ein Mobilitäts-Abo und legen zusammen mit diesem die Bedingungen fest, welche für die Geschäftsbeziehung der Parteien in Zusammenhang mit der Gebrauchsüberlassung eines Elektroautos im Rahmen des Mobilitäts-Abos gelten.	3.1	Der Vertrag wird im Rahmen des Kundenvertrags SBB Green Class zwischen Arval und dem Kunden abgeschlossen. Der Kunde erklärt, die vorliegenden AGB im Rahmen des Bestellprozesses erhalten, gelesen und verstanden zu haben sowie mit diesen einverstanden zu sein.
		3.2	Die Vertragslaufzeit (Dauer) richten sich nach den Angaben im Kundenvertrag SBB Green Class.
2	Vertragsgegenstand	4	Erwerb und Übergabe
2.1	Arval gewährt dem Kunden im Rahmen des Kundenvertrags SBB Green Class (Mobilitäts-Abo) den Gebrauch eines Elektroautos (nachfolgend „Fahrzeug“) und erbringt verschiedene damit zusammenhängende Service-Leistungen.		<i>Übergabe</i>
		4.1	Die Übergabe des Fahrzeugs erfolgt vom Lieferanten direkt an den Kunden, welcher das Fahrzeug im Namen und im Auftrag von Arval als deren Stellvertreter in Besitz nimmt,

ELEMENT-ARVAL GLOBAL ALLIANCE

Arval (Schweiz) AG – Suurstoffi 22 - 6343 Risch-Rotkreuz - Tel. +41 41 748 37 00

Arval (Suisse) SA - Route de Cité-Ouest 2 - Immeuble des Tuillières - 1196 Gland - Tél. +41 22 354 05 20

BNP Paribas (Suisse) SA - 1211 Genève 11 - IBAN: CH42 0868 6001 1302 0700 1 - BIC: BPPBCHGG

MWST Nr.: CHE-106.694.453 MWST - www.arval.ch - info@arval.ch

- wodurch Arval das Eigentum am Fahrzeug erwirbt.
- Prüfungspflicht, Übergabeprotokoll*
- 4.2 Der Kunde hat das Fahrzeug unverzüglich auf vertragsgemässe Leistung, Vollständigkeit, Übereinstimmung mit der vertraglichen Spezifikation und etwaige Mängel zu untersuchen und das Ergebnis Arval und dem Lieferanten in einem Übergabeprotokoll schriftlich mitzuteilen. Das Übergabeprotokoll enthält insbesondere die Angabe des Kilometerstands und das mit dem Fahrzeug gelieferte Zubehör.
- 5 Lieferverzug und Gewährleistung, Annahmeverzug**
- Lieferverzug und Gewährleistung*
- 5.1 Wird das Fahrzeug nicht oder nicht fristgerecht geliefert, stehen dem Kunden keine Ansprüche gegen Arval zu, soweit Arval dies nicht zu vertreten hat. Gewährleistungsansprüche aufgrund von Sach- und Rechtsmängeln des Fahrzeuges werden von Arval, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen.
- 5.2 Zum Ausgleich hierfür tritt Arval ihre vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche und Rechte gegen den Lieferanten und sonstige Anspruchsgegner an den Kunden ab. Der Kunde nimmt die Abtretung an. Soweit solche Rechte nicht abtretbar sind, ermächtigt Arval den Kunden, sie in ihrer Vertretung, auf eigenes Risiko und eigene Kosten auszuüben.
- 6 Gebrauch, Unterhalt, Schadenfälle und Eigentum am Fahrzeug**
- Eigentum und Verfügungsberechtigung*
- 6.1 Arval überlässt dem Kunden das Fahrzeug für die vereinbarte Vertragslaufzeit zum Gebrauch. Arval ist und bleibt Eigentümerin des Fahrzeugs und als solche alleine über das Fahrzeug Verfügungsberechtigt.
- 6.2 Arval ist berechtigt, eine Besichtigung oder Begutachtung des Fahrzeugs vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.
- Verantwortung für Fahrzeugnutzer
- 6.3 Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass der jeweilige Fahrzeugnutzer bzw. Fahrer über die vertraglichen Regelungen zwischen Arval und dem Kunden informiert ist und die erforderlichen Mitwirkungspflichten für den Kunden erfüllt. Der Kunde ist für das Verhalten der Fahrzeugnutzer verantwortlich.
- Sorgfaltspflicht*
- 6.4 Der Kunde ist verpflichtet, das Fahrzeug bestimmungsgemäss mit Sorgfalt und Rücksichtnahme zu gebrauchen oder gebrauchen zu lassen. Alle Schäden (auch allfällige Bussen), welche durch eine Missachtung dieser Pflichten verursacht werden, trägt der Kunde.
- Unterhalt und Wartung*
- 6.5 Die Kosten für die periodische Wartung nach den Vorschriften des Herstellers und gesetzlich vorgeschriebene, technische Kontrollen sowie die Kosten für den Ersatz von Einzelteilen, im Vertrag enthaltene Optionen (Zubehör), soweit sie durch den normalen Gebrauch des Fahrzeugs notwendig werden, trägt Arval.
- Schadenfälle*
- 6.6 In Schadenfällen lässt Arval (gegebenenfalls unter Beizug eines Experten) den Schaden und die Reparaturkosten prüfen und klärt ab, von wem diese getragen werden müssen. Arval teilt dem Kunden das Ergebnis der Prüfung mit und beauftragt nach eigenem Ermessen eine von ihr ausgewählte Reparaturwerkstatt mit den Arbeiten. Der Kunde ist nicht befugt, Reparaturarbeiten selbst auszuführen oder selbständig durch Dritte ausführen zu lassen.
- Fortbestand Zahlungspflicht*
- 6.7 Der Kunde ist verpflichtet, das Fahrzeug für vom Hersteller vorgesehene Wartung oder Reparaturen innert nützlicher Frist einer offiziellen Markenvertretung zur Verfügung zu stellen. Der Kunde hat in diesen Fällen keinen Anspruch auf eine Rückzahlung, einen Aufschub oder eine Herabsetzung des vereinbarten Entgelts (vgl. aber Ziff. B12 Ersatzfahrzeug).
- Informationspflichten*
- 6.8 Der Kunde ist verpflichtet, Werkstätten, Händler oder Lieferanten, die mit Wartungs- oder Reparaturarbeiten bzw. Ersatzteilverkauf betraut werden sollen, unverzüglich darüber zu informieren, dass es sich beim betreffenden Fahrzeug um ein Fahrzeug von Arval handelt.
- 6.9 Der Kunde ist verpflichtet, Arval jeden Schadenfall im Zusammenhang mit dem Fahrzeug unter Beilage des europäischen Unfallprotokolls unverzüglich schriftlich mitzuteilen und das Fahrzeug (sofern fahrtüchtig) in die von Arval auszuwählende Werkstatt zu überbringen.

ELEMENT-ARVAL GLOBAL ALLIANCE

Arval (Schweiz) AG – Suurstoffi 22 - 6343 Risch-Rotkreuz - Tel. +41 41 748 37 00

Arval (Suisse) SA - Route de Cité-Ouest 2 - Immeuble des Tuillières - 1196 Gland - Tél. +41 22 354 05 20

BNP Paribas (Suisse) SA - 1211 Genève 11 - IBAN: CH42 0868 6001 1302 0700 1 - BIC: BPPBCHGG

MWST Nr.: CHE-106.694.453 MWST - www.arval.ch - info@arval.ch

Bereifung

- 6.10 Der Kunde hat die gesetzlichen Vorschriften zur Bereifung des Fahrzeugs zu beachten und die Reifen nach Bedarf zu wechseln (Winter-/Sommerreifen) bzw. ersetzen zu lassen. Der Kunde haftet für alle Schäden, welche durch Missachtung dieser Pflichten verursacht werden. Reifenmarke und Lieferant werden von Arval bestimmt, wobei ausschliesslich Premiumreifen gewählt werden. Arval trägt die entsprechenden Kosten der Reifen.

Einschränkungen des Gebrauchs

- 6.11 Der Kunde darf das Fahrzeug nicht für Geschwindigkeits-, Ausdauer-, Geschicklichkeits-, andere Wettfahrten oder ähnliche Zwecke, für Fahrstunden, zur Untermiete oder für den entgeltlichen Personentransport gebrauchen.

- 6.12 Der Gebrauch des Fahrzeugs ist auf das Gebiet der Schweiz beschränkt, wenn der Fahrzeuglenker seinen Wohnsitz in einem Land der Europäischen Union (EU) hat. Der Kunde stellt durch geeignete Massnahmen sicher, dass diese Bestimmung eingehalten wird und trägt den Schaden, welcher durch die Missachtung dieser Bestimmung verursacht wird.

Zugriffe Dritter

- 6.13 Der Kunde hat das Fahrzeug von allen drohenden Zugriffen Dritter (z.B. Beschlagnahme, Zwangsversteigerung, -vollstreckung) freizuhalten und Arval in solchen Fällen sofort schriftlich zu benachrichtigen. Die Kosten, welche Arval zur Abwehr von Zugriffen Dritter und zur Wahrung ihrer Rechte am Fahrzeug aufwendet, gehen zu Lasten des Kunden, es sei denn, die Massnahmen Dritter seien von Arval verschuldet worden.

7 **Zahlungspflicht, Entgelt, Fälligkeit und Zahlungsverzug**

Zahlungspflicht und Entgelt

- 7.1 Der Kunde schuldet für die Gebrauchsüberlassung sowie die vereinbarten Service-Leistungen, welche beide Teil des Mobilitäts-Abos sind, ein Entgelt.
- 7.2 Für allfällige gefahrene Mehrkilometer (Überschreitung der vereinbarten jährlichen Laufleistung), schuldet der Kunde Arval den im Kundenvertrag vereinbarten Preis in CHF pro Kilometer.

Abgaben

- 7.3 Der Kunde trägt alle Gebühren, Steuern und sonstigen Abgaben („Abgaben“), die bei ihm

oder Arval in Zusammenhang mit dem Fahrzeug und dessen Gebrauch oder dem vorliegenden Vertrag an sich sowie den Dienstleistungen erhoben werden, insbesondere die Mehrwertsteuer. Ändert sich die Höhe der Abgaben (insb. der Mehrwertsteuersatz) oder werden neue Abgaben in Zusammenhang mit der Existenz oder dem Betrieb des Fahrzeugs, den Dienstleistungen oder dem vorliegenden Vertrag eingeführt, ist Arval berechtigt, diese Mehrkosten auf den Kunden zu überwälzen und dementsprechend das vereinbarte Entgelt ab dem Zeitpunkt der Änderung anzupassen oder allfällige bei ihr angefallenen Abgaben dem Kunden in Rechnung zu stellen.

- 7.4 Arval trägt die Fahrzeugsteuer (Verkehrsabgabe).

Fortbestand Zahlungspflicht

- 7.5 Die Zahlungspflicht für das vereinbarte Entgelt wird nicht aufgehoben, hinausgeschoben oder herabgesetzt, wenn der Kunde das Fahrzeug, aus welchen Gründen auch immer (z.B. Wartungs-, Reparaturarbeiten), nicht nutzen bzw. gebrauchen kann (vgl. aber Ziff. B11 Ersatzfahrzeug).

Zahlungsverzug

- 7.6 Wird eine Rechnung nicht fristgemäss bezahlt, befindet sich der Kunde ohne weitere Inverzugsetzung oder Mahnung in Verzug und schuldet Arval einen Verzugszins von 5% pro Jahr.

8 **Rückgabe des Fahrzeuges, Endabrechnung**

Rückgabepflicht

- 8.1 Am Ende der Laufzeit ist der Kunde verpflichtet, das Fahrzeug in ordnungsgemäsem, der vereinbarten Kilometerlaufleistung sowie dem Alter des Fahrzeuges entsprechenden Zustand und mit allem Zubehör, Papieren und Schlüsseln an einem von Arval zu bestimmenden Ort zurückzugeben, in der Regel am Domizil des Kunden oder gemäss separater Vereinbarung an einem anderen Ort. Ein Retentionsrecht des Kunden ist ausgeschlossen.

- 8.2 Zubehör, Abänderungen und Ausstattungen, welche der Kunde auf eigene Kosten und mit Einverständnis von Arval angebracht hat, sind rückstands- und schadenfrei zu entfernen, d.h. dass dadurch am Fahrzeug kein Schaden entstehen darf. Arval ist nicht verpflichtet, den Kunden für von ihm angebrachtes Zubehör, Abänderungen und Ausstattungen, die im

ELEMENT-ARVAL GLOBAL ALLIANCE

Arval (Schweiz) AG – Suurstoffli 22 - 6343 Risch-Rotkreuz - Tel. +41 41 748 37 00

Arval (Suisse) SA - Route de Cité-Ouest 2 - Immeuble des Tuillières - 1196 Gland - Tél. +41 22 354 05 20

BNP Paribas (Suisse) SA - 1211 Genève 11 - IBAN: CH42 0868 6001 1302 0700 1 - BIC: BPPBCHGG

MWST Nr.: CHE-106.694.453 MWST - www.arval.ch - info@arval.ch

- Sinne dieser Bestimmung nicht entfernt werden können, zu entschädigen. Vielmehr kann Arval Schadenersatz für den Fall verlangen, dass vom Kunden angebrachtes Zubehör, Abänderungen und Ausstattungen nicht rückstands- und schadenfrei durch den Kunden entfernt werden.
- 8.3 Bringt der Kunde das Fahrzeug nicht rechtzeitig an den von Arval bezeichneten Ort zurück, so ist Arval berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten des Kunden am jeweiligen Standort abholen zu lassen.
- Schadensexpertise
- 8.4 Nach der Rückgabe des Fahrzeuges beauftragt Arval einen Sachverständigen mit einer Expertise über die Schäden, welche nicht der normalen Abnutzung entsprechen (z.B. grössere Beulen, Kratzer, Schäden durch Werbeaufschriften, nicht durchgeführte, vorgegebene Wartungen etc.) und über die Kosten für deren Behebung, wobei der "Leitfaden zur Rückgabe von Personalfahrzeugen" von Arval zu berücksichtigen ist. Ist der Kunde mit den ermittelten Kosten nicht einverstanden, kann er dies Arval innert drei Tagen nach Übermittlung der Expertise schriftlich oder per E-Mail mitteilen und unverzüglich auf eigene Kosten bei einem anderen Sachverständigen, der Mitglied des Schweizer Verbandes der freiberuflichen Fahrzeug-Sachverständigen ist, eine Expertise in Auftrag geben. Sind alle vorgenannten Voraussetzungen erfüllt, ist die vom Kunden in Auftrag gegebene Expertise für beide Parteien verbindlich, ansonsten gilt die Expertise des von Arval beauftragten Sachverständigen.
- 8.5 Die ermittelten Kosten für die Behebung von Schäden, welche nicht der normalen Abnutzung entsprechen, werden dem Kunden in Rechnung gestellt. Ebenso allfällige Kosten für die Wiederbeschaffung von Dokumenten, Schlüsseln und anderem Zubehör.
- Endabrechnung*
- 8.6 Die im Kundenvertrag vereinbarte, jährliche Laufleistung (Jahreskilometer) des Fahrzeugs wird geprüft. Bei deren Überschreitung erfolgt eine Abrechnung zu dem im Kundenvertrag festgelegten Satz für Mehrkilometer.
- 8.7 Der Zeitpunkt der Rückgabe des Fahrzeuges, d.h. sobald Arval über das Fahrzeug mit Ausstattung und Dokumenten verfügen kann, ist für die Berechnung von Mehrkilometern in der Endabrechnung massgebend.
- 9 **Bussen, Geldstrafen und entsprechende Kosten**
- 9.1 Der Kunde hält Arval mit Bezug auf Bussen, Geldstrafen und sämtliche Kosten (insb. Anwalts-, Gerichts- oder Verfahrenskosten, aber auch Ansprüche Dritter) in Zusammenhang mit Gesetzesübertretungen, Vergehen oder Verbrechen sowie den entsprechenden Verfahren vollständig schadlos, es sei denn, diese seien nachweislich von Arval selbst verübt worden.
- 9.2 Arval ist berechtigt, Behörden, Gerichten und anderen Forderungsinhabern Name und Anschrift des Kunden und/oder des jeweiligen Fahrers mitzuteilen. Arval ist nicht verpflichtet, über derartige Mitteilungen den Kunden und/oder den/die Fahrer zu informieren.
- 9.3 Der Kunde ist verpflichtet, Arval alle in Zusammenhang mit Ziff. 9.1 und 9.2 erforderlichen Informationen, insbesondere den Vor- und Nachnamen und die Privatadresse des betroffenen Fahrers, mitzuteilen.
- B SERVICE-LEISTUNGEN**
- 10 **Arval Assistance**
- 10.1 Arval stellt mit der Dienstleistung Arval Assistance einen kostenfreien 24-Stunden-Service zur Verfügung, bei welchem bei Unfällen oder Schadenfällen in ganz Europa ein Pannendienst angefordert werden kann.
- 11 **Ersatzfahrzeug**
- 11.1 Der Kunde hat Anspruch auf Überlassung eines Ersatzfahrzeugs für die Dauer von Wartungs- oder Reparaturarbeiten.
- 11.2 Für das Ersatzfahrzeug gelten die Vertragsbedingungen der jeweiligen Drittpartei, welche das Ersatzfahrzeug zur Verfügung stellt, sowie die entsprechenden separaten Versicherungsbedingungen.
- 12 **Haftpflichtversicherung**
- 12.1 Arval ist Halterin des Fahrzeugs und somit verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.
- 12.2 Der Versicherungsschutz der Haftpflichtversicherung wird von Arval nach eigenem Ermessen festgelegt und entspricht mindestens dem gesetzlichen Obligatorium.
- 12.3 Sofern nichts anderes vereinbart ist, hat der Kunde einen Selbstbehalt zu tragen.
- 12.4 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass der Versicherungsschutz nur in der Schweiz und in

ELEMENT-ARVAL GLOBAL ALLIANCE

Arval (Schweiz) AG – Suurstoffi 22 - 6343 Risch-Rotkreuz - Tel. +41 41 748 37 00

Arval (Suisse) SA - Route de Cité-Ouest 2 - Immeuble des Tuillières - 1196 Gland - Tél. +41 22 354 05 20

BNP Paribas (Suisse) SA - 1211 Genève 11 - IBAN: CH42 0868 6001 1302 0700 1 - BIC: BPPBCHGG

MWST Nr.: CHE-106.694.453 MWST - www.arval.ch - info@arval.ch

den Ländern gilt, die im internationalen Versicherungsausweis aufgeführt sind. Das Fahrzeug darf nicht in einem Land geführt werden, welches nicht zu diesen Ländern gehört.

13 **Insassenversicherung**

13.1 Arval schliesst zu den von ihr nach freiem Ermessen festgelegten Bedingungen eine Insassenversicherung ab. Die Versicherungsprämien sind im vereinbarten Entgelt enthalten.

14 **CarCare (Spezielle Vereinbarung über die Dienstleistung CarCare)**

14.1 Arval und der Kunde vereinbaren hiermit, dass anstelle des Abschlusses einer Vollkaskoversicherung bei einer Versicherungsgesellschaft die Dienstleistung CarCare von Arval in Anspruch genommen wird. Die Dienstleistung CarCare bedeutet, dass Schäden am Fahrzeug, welche gegen den Willen des Kunden direkt durch die nachfolgend genannten Sachverhalte entstehen, im Rahmen dieser speziellen Vereinbarung von Arval als der Eigentümerin des Fahrzeugs getragen werden:

- Kollision infolge eines plötzlich und gewaltsam von aussen einwirkenden Ereignisses (z.B. Zusammenstoss, Anprall, Umstürzen, Abstürzen, Einsinken, böswillige Handlung Dritter)
- Feuer, ausgenommen bei Brand als Folge eines Herstellerfehlers während der Garantiezeit
- Elementarschäden
- Glasbruch (Bruch von Front-, Seiten-, Heck- oder Dachscheiben aus Glas oder Glasersatz)
- -Schäden am parkierten Fahrzeug durch unbekannte Dritte (max. zwei Mal pro Jahr)
- Schäden durch vollendeten oder versuchten Diebstahl, Raub oder Entwendung zum Gebrauch vom Fahrzeug oder von Fahrzeugteilen, nicht jedoch Veruntreuung
- Schneerutsch
- Kollision mit Tieren, Tierbiss
- böswillige Beschädigung.

14.2 Arval bezahlt die Kosten der Reparatur und der Reinigung des Fahrzeugs, sofern kein Totalschaden vorliegt. Ein Totalschaden im Sinne dieses Rahmenvertrages liegt vor, wenn

die Reparaturkosten den Zeitwert des Fahrzeugs übersteigen oder wenn das gestohlene bzw. entwendete Fahrzeug nicht innert 30 Tagen seit Eingang der Diebstahlsmeldung bei Arval gefunden wird. Im Falle des Totalschadens erlischt der Einzelvertrag für das betreffende Fahrzeug mit der Bestätigung des Totalschadens durch Arval. Arval entscheidet nach eigenem Ermessen, ob ein Totalschaden vorliegt oder nicht.

14.3 In jedem Falle, auch im Falle des Totalschadens, bleibt der Kunde verpflichtet, Arval eine allfällige ausserordentliche Abnutzung des Fahrzeugs und frühere Schäden zu ersetzen. Im Falle der Beendigung des Einzelvertrags wegen Totalschaden, Diebstahl, Raub oder Entwendung zum Gebrauch wird auch über die Mehr- oder Minderkilometer während der Vertragslaufzeit (Dauer) abgerechnet, soweit dies möglich ist.

14.4 Sofern das Fahrzeug nach dem Schadenfall nicht mehr in die von Arval auszuwählende Reparaturwerkstatt gefahren werden kann, übernimmt Arval die Bergung des Fahrzeugs und den Transport zur Reparaturwerkstatt auf eigene Kosten.

14.5 Bei Kollision infolge eines plötzlich und gewaltsam von aussen einwirkenden Ereignisses sind alle Schäden bis zum Maximalbetrag von CHF 1'000 vom Kunden zu tragen.

14.6 Nicht von Arval, sondern vollumfänglich vom Kunden zu tragen sind jedoch Schäden am Fahrzeug, die entstehen

- durch das Ladegut, sofern diese nicht in Zusammenhang mit einer Kollision stehen, deren Schaden Arval zu tragen hat
- bei der Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten sowie allen Fahrten auf Renn- und Trainingsstrecken (z.B. Schleuderkurse, Sportfahrlehrgänge etc.)
- bei vorsätzlicher Ausführung von Verbrechen, Vergehen oder beim Versuch dazu, beim Führen des Fahrzeugs durch eine Person, die den gesetzlich erforderlichen Ausweis nicht besitzt oder die entsprechenden Auflagen nicht erfüllt, sowie beim Führen des Fahrzeugs im angetrunkenen oder sonst fahruntfähigen Zustand
- durch Diebstahl, Raub, Entziehung oder Entwendung zum Gebrauch des Fahrzeugs, wenn dieses parkiert und nicht abgeschlossen war oder der Kunde, seine Organe oder seine Hilfspersonen sonst ein Mitverschulden trifft

ELEMENT-ARVAL GLOBAL ALLIANCE

Arval (Schweiz) AG – Suurstoffi 22 - 6343 Risch-Rotkreuz - Tel. +41 41 748 37 00

Arval (Suisse) SA - Route de Cité-Ouest 2 - Immeuble des Tuillières - 1196 Gland - Tél. +41 22 354 05 20

BNP Paribas (Suisse) SA - 1211 Genève 11 - IBAN: CH42 0868 6001 1302 0700 1 - BIC: BPPBCHGG

MWST Nr.: CHE-106.694.453 MWST - www.arval.ch - info@arval.ch

- bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verursachung durch den Kunden bzw. dessen Organe oder Hilfspersonen.
- 14.7 Schäden durch Zerkratzen der Lackierung oder Beschädigung von Zierklebern hat in jedem Fall der Kunde zu tragen.
- 14.8 Die Parteien halten fest, dass der Kunde verpflichtet ist, das Fahrzeug sorgfältig und vertragsgemäss zu gebrauchen. Schäden, welche aus der Verletzung dieser Pflicht entstehen und gemäss dieser Speziellen Vereinbarung über die Dienstleistung CarCare nicht von Arval zu tragen sind, gehen zulasten des Kunden.
- 14.9 Im Übrigen übernimmt Arval keine Haftung für den Verlust oder die Beschädigung von Sachen, die im Fahrzeug mitgeführt werden.
- 14.10 Arval ist berechtigt, die vorliegend verwendeten Begriffe im Einzelnen zu definieren bzw. zu präzisieren. Die jeweiligen Begriffsdefinitionen werden dem Kunden auf geeignete Weise, z.B. durch Publikation im Internet, zur Kenntnis gebracht. Sie sind für den Kunden verbindlich.
- 14.11 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass mit der vorliegenden Vereinbarung die Verpflichtung zum Abschluss einer Kaskoversicherung aufgehoben und die Tragung von Schäden am Fahrzeug sowie Reparaturkosten zwischen Arval und dem Kunden geregelt werden. Es steht jedoch dem Kunden frei, sich zu versichern, soweit er dies als notwendig oder wünschenswert erachtet (z.B. gegen Verlust oder Beschädigung von Sachen des Kunden, die im Fahrzeug mitgeführt werden, oder gegen Nutzungsausfall, etc.). Der Kunde und Arval können vereinbaren, dass Arval dem Kunden eine Versicherung vermittelt und gegenüber der Versicherung ebenfalls die Zahlungspflicht für die Versicherungsprämien übernimmt. Die Entschädigung von Arval für diese Dienstleistung wird in einem separaten Vertrag festgehalten.
- 14.12 Diese Spezielle Vereinbarung über die Dienstleistung CarCare tritt für das Fahrzeug mit Abschluss des Kundenvertrags Green Class in Kraft und gilt bis zu dessen Ende. Sie gilt für Schäden aus Sachverhalten, die während dieses Zeitraumes eintreten.
- C DATENSCHUTZ**
- 16 Information**
- 16.1 Der Schutz von personenbezogenen Daten ist der BNP Paribas-Gruppe, zu der Arval Schweiz

AG gehört, ein wichtiges Anliegen. Im Rahmen des Datenschutzes (und der Datenschutzrichtlinie der Gruppe) wurden strenge datenschutzrechtliche Grundsätze definiert, die für die gesamte Gruppe gelten. Die Datenschutzrichtlinie der Gruppe steht auf der Website von BNP Paribas zum Download zur Verfügung. Die Kundeninformation zum Datenschutz mit ausführlichen Informationen über den Schutz personenbezogener Daten durch Arval ist auf der Webseite von Arval aufgeschaltet.

- 16.2 Der Kunde nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass für die Erfüllung des Kundenvertrags SBB Green Class (Mobilitäts-Abo) und zur Durchführung vorvertraglicher Massnahmen Datenbearbeitungen notwendig sind, so insbesondere die Bekanntgabe von Personalien und Ergebnissen von Bonitätsprüfungen u.ä. an die beteiligten Vertragsparteien.

17 Einwilligung

- 17.1 Der Kunde ermächtigt Arval, zum Zweck der Bonitätsbeurteilung sowie für die Abwicklung und Bearbeitung des Kundenvertrag bei öffentlichen und privaten Stellen (z.B. Wirtschaftsauskunfteien, Intrum AG, CRIF AG oder anderen geeigneten Informations- und Auskunftstellen) Auskünfte über den Kunden einzuholen. Unter die einzuholenden Informationen fallen insbesondere Angaben zu den Personalien, der Zahlungsfähigkeit sowie weiteren Verpflichtungen des Kunden.
- 17.2 Der Kunde ermächtigt Arval, das Ergebnis der Bonitätsprüfung, Termine und Ort für die Lieferung und die Rücknahme der Fahrzeuge sowie deren Status an SBB zu melden. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und anerkennt, dass es SBB ausdrücklich gestattet ist, diese Informationen weiteren Vertragspartnern zugänglich zu machen.
- 17.3 Der Kunde willigt ein, dass Arval die Bewegungs- und Fahrzeugnutzungsdaten des Fahrzeugs erhebt und an die SBB meldet.
- 17.4 Der Kunde anerkennt, dass Arval berechtigt ist, zu Inkassozwecken Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten.
- 17.5 Arval behält sich vor, einzelne Funktionen und Dienstleistungen (z.B. Erhebung und Bearbeitung von Daten, Betrieb und Unterhalt von IT-Systemen und Logistik, Kreditrisikoüberwachung, Kreditanalyse, Posteingangsscanning, Dokumentenverwaltung und -verwahrung, Wartung-, Reparatur- und Assistance-Dienstleistungen etc.) ganz oder teilweise an einen

ELEMENT-ARVAL GLOBAL ALLIANCE

Arval (Schweiz) AG – Suurstoffi 22 - 6343 Risch-Rotkreuz - Tel. +41 41 748 37 00

Arval (Suisse) SA - Route de Cité-Ouest 2 - Immeuble des Tuillières - 1196 Gland - Tél. +41 22 354 05 20

BNP Paribas (Suisse) SA - 1211 Genève 11 - IBAN: CH42 0868 6001 1302 0700 1 - BIC: BPPBCHGG

MWST Nr.: CHE-106.694.453 MWST - www.arval.ch - info@arval.ch

- Dritten im In- oder Ausland auszulagern (Schweiz und Länder im EU/EWR-Raum). Der Kunde ist somit einverstanden und willigt ein, dass Arval sämtliche ihr vorliegenden Daten des Kunden, insbesondere auch Personendaten, die sie im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag bei ihm oder Dritten erhoben hat bzw. durch Dritte hat erheben lassen zu diesen Zwecken an eine solche Drittpartei übermitteln kann, sofern diese ihrerseits zur Geheimhaltung verpflichtet wird.
- 17.6 Dem Kunden steht ein jederzeitiges Widerrufsrecht zu.
- D ALLGEMEINES**
- 21 Informations- und Mitwirkungspflichten**
- 21.1 Der Kunde ist verpflichtet, Arval so rasch wie möglich Änderungen der Adresse, des Namens oder sonstige relevante Änderungen mitzuteilen.
- 21.2 Der Kunde ist verpflichtet, Arval jedes (auch bloss versuchte) Delikt in Zusammenhang mit dem Fahrzeug sowie dessen Verlust unverzüglich mitzuteilen. Bei einem (versuchten) strafrechtlich relevanten Delikt ist der Kunde zudem verpflichtet, bei der Polizei Anzeige zu erstatten.
- 22 Verrechnung und Abtretung**
- 22.1 Arval ist zur Verrechnung ihrer Ansprüche mit allfälligen Gegenforderungen des Kunden berechtigt. Der Kunde darf von Arval anerkannte oder gerichtlich rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen aus dem vorliegenden Vertrag mit dem vereinbarten Entgelt verrechnen. Im Übrigen ist die Verrechnung für den Kunden ausgeschlossen.
- 22.2 Ohne vorgängige schriftliche Zustimmung von Arval ist der Kunde nicht berechtigt, seine Rechte aus dem Vertragsverhältnis zwischen ihm und Arval an eine Drittperson abzutreten, auch nicht im Rahmen einer Geschäfts- oder Unternehmensübernahme.
- 23 Haftungsbeschränkung**
- 23.1 Hat Arval für einen Schaden des Kunden egal aus welchem vertraglichen oder gesetzlichen Rechtsgrund aufgrund eigenen Verschuldens oder Verschuldens seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Hilfspersonen einzustehen, ist die Haftung von Arval - soweit gesetzlich zulässig - auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt. In den Fällen in denen die Haftung wegen leichter Fahrlässigkeit nicht ausgeschlossen werden kann, ist die Haftung dem Umfang nach auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren bzw. typischen Schaden beschränkt.
- 23.2 Arval haftet nicht für mittelbare Schäden, die nicht direkt aus dem Schadensereignis entstanden sind. Arval haftet auf den entgangenen Gewinn ausschliesslich bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 24 Elektronische Kommunikationsmittel**
- 24.1 Arval ist ermächtigt, via elektronische Kanäle (z.B. E-Mail, SMS) an die vom Kunden angegebenen Nutzer-Adressen zu kommunizieren. Arval kann, wo der Kunde der Bekanntgabe seiner Daten zugestimmt hat, diese elektronisch übermitteln.
- 24.2 Elektronische Kommunikationskanäle sind gegen Zugriffe durch unbefugte Drittpersonen in der Regel nicht gesichert und bergen daher entsprechende Risiken, z.B. mangelnde Vertraulichkeit, Manipulation von Inhalt und Absenderdaten, Fehlleitung, Verzögerung, Viren etc. Arval lehnt jede Haftung für Schäden im Zusammenhang mit elektronischer Kommunikation ab soweit kein Fehlverhalten vorliegt. Der Kunde anerkennt insbesondere, dass Arval via elektronische Kanäle weder buchungsrelevante noch zeitkritische Informationen zugehen sollen. AGB Version SBB Green Class V. 1.0

ELEMENT-ARVAL GLOBAL ALLIANCE

Arval (Schweiz) AG – Suurstoffi 22 - 6343 Risch-Rotkreuz - Tel. +41 41 748 37 00

Arval (Suisse) SA - Route de Cité-Ouest 2 - Immeuble des Tuillières - 1196 Gland - Tél. +41 22 354 05 20

BNP Paribas (Suisse) SA - 1211 Genève 11 - IBAN: CH42 0868 6001 1302 0700 1 - BIC: BPPBCHGG

MWST Nr.: CHE-106.694.453 MWST - www.arval.ch - info@arval.ch